

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 134

Ilmenau, den 25. März 2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung über die Errichtung eines Verwaltungsrates der Fakultäten im Bereich der Lehre	2
Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau	7
Benutzungsordnung für das PATON Landespatentzentrum Thüringen der Technischen Universität Ilmenau mit Entgeltordnung	10

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung über die Errichtung eines Verwaltungsrates der Fakultäten im Bereich der Lehre

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 34 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Satzung über die Errichtung eines Verwaltungsrates der Fakultäten im Bereich der Lehre.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 3. Dezember 2013 beschlossen. Der Rektor hat sie am 27. Februar 2014 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 27. Februar 2014 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 4 Sprecher
- § 5 Termine
- § 6 Vorbereitung und Einberufung der Sitzung
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Protokoll
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Fakultäten der Universität sind gemäß § 34 Abs. 4 ThürHG zur Zusammenarbeit bei der inhaltlichen Ausgestaltung der ihnen obliegenden Organisation von Lehrangebot, Studium und Weiterbildung verpflichtet und stimmen die Struktur der von ihnen angebotenen Studiengänge aufeinander ab. Diese Ordnung regelt die Zusammenarbeit der Fakultäten in diesen Bereichen.

(2) Soweit studienbegleitende Verwaltungsabläufe die Organisation von Lehrangebot, Studium und Weiterbildung in deren Kernbereich berühren, obliegt den Fakultäten im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eine Kontroll- bzw. Lenkungsfunktion gegenüber den jeweiligen Verwaltungseinheiten. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der gesetzlichen oder sonstig durch Satzung errichteten Gremien und Organe der Universität sowie dienst- bzw. arbeitsrechtliche Verantwortlichkeiten bleiben hiervon unberührt.

(3) Studienbegleitende Verwaltungsabläufe im Sinne von Absatz 2 umfassen dabei alle Prozesse, die Studierende und Personal der Universität dabei unterstützen, einen zeitlich und organisatorisch abgestimmten Studienbetrieb zu gewährleisten.

(4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Zur Erfüllung der unter § 1 benannten Aufgaben bilden die Fakultäten einen gemeinsamen Verwaltungsrat für den Bereich der Lehre an der Universität.

(2) Der Verwaltungsrat gestaltet die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Bereich Studium und Lehre, soweit gemeinsame Gestaltungs- und Verwaltungsprozesse hierbei Koordination und Abstimmung der Fakultäten erforderlich machen. Er stellt dabei die Schnittstelle zwischen den zentralen und dezentralen studienbegleitenden Dienstleistungseinrichtungen dar. Er kann hierbei Richtlinien und begleitende Verfahrensgrundsätze für bestimmte studienbegleitende Verwaltungsverfahren beschließen.

(3) Der Verwaltungsrat ist ebenfalls verantwortlich für die Koordinierung des vorhandenen Studienangebots der TU Ilmenau, insbesondere für die Abstimmung der Struktur der durch die Fakultäten angebotenen Studiengänge.

(4) Die Aufgaben des Verwaltungsrates umfassen dabei insbesondere folgende studienbegleitende Verwaltungsabläufe im Bereich der Lehre:

1. Raum- und Zeitplanung, Lehrraumausstattung

- Definition und Gestaltung von Richtlinien und Rahmenbedingungen der Lehr- und Prüfungsplanung nach fakultätsübergreifenden einheitlichen Vorgaben; Ausgestaltung und Standardisierung der Lehrraumausstattung

2. Studierenden- und Prüfungsverwaltung

- Strategische Entwicklung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung
- Koordination der Zusammenarbeit der Prüfungsämter der Fakultäten mit dem Referat Akademisches Servicecenter und weiteren zentralen Einheiten der Universität

3. Kapazitätsmanagement (akademisches Controlling)

- Gestaltung von Richtlinien und Rahmenbedingungen als Grundlage des Kapazitätsmanagements, insbesondere Richtlinien und Rahmenbedingungen zur Abstimmung des Lehrimports bzw. -exports zwischen den Studiengängen der Fakultäten
- Standardisierung von Konzepten und Verfahren zur Erhebung statistischer studienbezogener Daten
- Definition von Anforderungen an die entsprechende Software und Mitsprache bei der Auswahl der Software

4. Studierendenberatung–, Studierendenmarketing

- Definition von einheitlichen Beratungsstandards der fachbezogenen Studienberatung
- Koordination in Zusammenarbeit mit der Zentralen Studien- und Studierendenberatung
- Koordination der durch die Fakultäten stattfindenden Studierendenwerbung in Abstimmung mit zentralen Marketingmaßnahmen

5. Qualitätsmanagement

- Unterstützung der Fakultäten bei den Aufgaben des QM im Bereich Studium und Lehre

6. Sonstiges

- Operative Gestaltung der Verfahren der strukturellen Umsetzung und Aktualisierung des Modulkatalogs
- Definition und Gestaltung von einheitlichen Referenzprozessen der Referate Bildung und der Prüfungsämter der Fakultäten
- Bildung von fakultätsübergreifenden Vertretungsregelungen der Referenten Bildung und der Prüfungsämter
- Erarbeitungen von Empfehlungen und Vorbereitung von Beschlüssen für die Lehre und Lehrverwaltung betreffenden softwaretechnischen Entscheidungsprozessen

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Dekane der Fakultäten. Diese können sich durch den Studien- bzw. Prodekan oder den Referenten Bildung der jeweiligen Fakultät vertreten lassen. Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist der Prorektor (Vizepräsident) für Bildung der Universität. Er hat Rede- und Antragsrecht im Verwaltungsrat. Sofern Referenten für Bildung nicht bereits gemäß Satz 2 stimmberechtigt eine Fakultät vertreten, können diese als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

(2) Die Mitglieder aus den Fakultäten vertreten die entsprechende Fakultät. Sie sind verpflichtet, die Vertretung in Abstimmung mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat ihrer jeweiligen Fakultät wahrzunehmen.

§ 4 Sprecher

(1) Der Sprecher vertritt den Verwaltungsrat innerhalb der Universität, insbesondere gegenüber dem Geschäftsbereich Bildung des Rektorats und den Zentraleinheiten der Universität.

(2) Die Funktion des Sprechers wird für jeweils ein Semester gleichmäßig durch die Vertreter aller Fakultäten wahrgenommen.

(3) Der Sprecher ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen des Verwaltungsrates.

§ 5 Termine

Die Termine der Sitzungen werden jeweils zu Semesterbeginn festgelegt. Abweichungen davon werden immer für die nachfolgende Sitzung vereinbart. Sitzungen sollten mindestens im Abstand von 8 Wochen stattfinden. Der Sprecher kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen.

§ 6 Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen

(1) Der Sprecher bereitet die Beratungsgegenstände vor und erstellt die Tagesordnung. Er setzt in eigener Zuständigkeit und unter Aufnahme aller eingegangenen Anträge die Verhandlungsgegenstände und den Zeitpunkt der Sitzungen fest und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Der Sprecher lädt die Mitglieder und Gäste schriftlich oder in Textform, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung ein. Den Mitgliedern sind mit der Einladung neben Zeit und Ort der Veranstaltung auch die Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen und gegebenenfalls die zu fassenden Beschlüsse vorzulegen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Prorektor für Bildung verfügt hierbei über ein Vetorecht, wenn Beschlüsse des Verwaltungsrates verbindliche Vorgaben für Zentraleinheiten der Universität beinhalten.

(3) Konnte in einer unmittelbar zuvor stattfindenden Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden und tritt das Gremium zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur Folgesitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates, werden den hiervon betroffenen Stellen der Universität in geeigneter Form bekannt gemacht. Sofern dies nach Art oder Inhalt der Beschlüsse erforderlich wird, ist das Rektorat der Universität (Präsidium) für die Umsetzung bzw. Durchsetzung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 8 Protokoll

(1) Über den Verlauf der Verhandlungen ist durch den Sprecher ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält die Tagesordnung der in der Sitzung beschlossenen Fassung sowie den Wortlaut der Beschlüsse, soweit er in der Sitzung festgelegt wurde. Es gibt den Inhalt der Beratungen und Debatten in Grundzügen wieder.

(2) Die Mitglieder erhalten das Protokoll spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Verwaltungsrates.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor, am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 27. Februar 2014

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau.

Der Senat der Universität hat die Satzung am 5. November 2013 beschlossen. Der Rektor hat sie am 28. Februar 2014 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 28. Februar 2014 angezeigt.

§ 1 Mitgliedschaft und Zweitmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft sowie die Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät bestimmen sich nach § 16 der Grundordnung der Universität und dieser Satzung.
- (2) Das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal wird einer Fakultät, einer Einheit mit eigener Leitung und Verwaltung oder der zentralen Verwaltung der Universität zugewiesen, soweit es dort tätig sein soll.
- (3) Die Zweitmitgliedschaft an Fakultäten der Universität kann Hochschullehrern der TU Ilmenau verliehen werden.
- (4) Bei außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, die in einem Dienstverhältnis mit der Universität stehen, setzt die Verleihung der Zweitmitgliedschaft eine Zustimmung des unmittelbaren Vorgesetzten voraus.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Verleihung der Zweitmitgliedschaft ist das Vorhandensein von fachlichen Bezügen in Forschung und Lehre sowie ein beiderseitiges Interesse an einer Zusammenarbeit.
- (2) Der Erstfakultät dürfen durch die Verleihung der Zweitmitgliedschaft an einen Hochschullehrer keine finanziellen oder strukturellen Nachteile entstehen.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft ist im Benehmen mit der Erstfakultät zu treffen.

§ 3 Verfahren

(1) Die Verleihung der Zweitmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des betreffenden Hochschullehrers an die aufnehmende Fakultät. Der Antrag soll Angaben enthalten zu

- den Bezügen in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit,
- den beabsichtigten Promotions- und Habilitationsverfahren und
- den ggf. geplanten Lehrveranstaltungen an der aufnehmenden Fakultät.

(2) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat der aufnehmenden Fakultät im Benehmen mit dem Rektorat.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Mit der Zweitmitgliedschaft erhält der aufgenommene Hochschullehrer das Recht

- Promotionen in der aufnehmenden Fakultät selbständig zu betreuen und als Vertreter der aufnehmenden Fakultät in Promotionskommissionen mitzuwirken,
- Lehrveranstaltungen in Studiengängen der aufnehmenden Fakultät anzubieten und Abschlussarbeiten zu betreuen.

(2) Die Erstfakultät kann einer Anrechnung der in der Zweitfakultät zusätzlich angebotenen Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat des Zweitmitglieds zustimmen.

(3) Die Zweitmitgliedschaft begründet keine zusätzlichen Korporationsrechte. Mit Zustimmung beider Fakultäten kann der aufgenommene Hochschullehrer jedoch durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Rektorat erklären, dass er sein Wahlrecht zukünftig in der aufnehmenden Fakultät ausübt.

(4) Die Mittelverteilung wird durch die Verleihung einer Zweitmitgliedschaft nicht berührt.

§ 5 Dauer der Zweitmitgliedschaft/Beendigung

(1) Die Zweitmitgliedschaft endet durch Verzicht, Ausscheiden der berechtigten Person aus der Universität oder durch Widerruf gemäß Absatz 2.

(2) Die Zweitmitgliedschaft kann durch die aufnehmende Fakultät widerrufen werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat, insbesondere weil die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nachträglich entfallen sind. Als berechtigtes Interesse gilt jedoch nicht, dass die Fakultät zu viele Zweitmitglieder aufgenommen hat.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau in Kraft.

(2) Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrer Verwendung gleichermaßen für Frauen und Männer.

Ilmenau, den 28. Februar 2014

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU
PATON – Landespatentzentrum Thüringen
Postfach 10 05 65
98684 Ilmenau
☎ 03677 69-4572
www.paton.tu-ilmenau.de



Benutzungsordnung für das PATON| Landespatentzentrum Thüringen der Technischen Universität Ilmenau mit Entgeltordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Benutzungsordnung für das PATON Landespatentzentrum Thüringen der Technischen Universität Ilmenau (nachfolgend PATON genannt).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 3. Dezember 2013 beschlossen. Der Rektor hat sie am 27. Februar 2014 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 27. Februar 2014 angezeigt.

§ 1 Aufgaben des PATON

(1) Das PATON der TU Ilmenau ist das Landespatentzentrum des Freistaates Thüringen. Es wirkt als Dienstleistungszentrum des Patentverwertungsverbundes der Thüringer Hochschulen sowie außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ist Zentrum für Fach- und Patentinformation der TU Ilmenau.

(2) Das PATON realisiert die Leistungskette des Patentingenieurwesens „Patent- und Fachinformation - Patentberatung - Patentförderung - Patentannahme – Patentbewertung - Patentverwertung“ sowie entsprechende Aus- und Weiterbildungsleistungen. Neben den Patenten werden auch die anderen wesentlichen gewerblichen Schutzrechte (Marken und Geschmacksmuster) berücksichtigt.

PATON stellt komplexe Recherche- und Analyseleistungen aus Wissenschafts-, Technik-, Patent-, Wirtschafts- und Rechtsdatenbanken bereit, garantiert die Volltextbereitstellung aus der weltweiten Patentedokumentation und stellt nutzerspezifische Patentdatenbanken bereit. Es nimmt offiziell Schutzrechtsanmeldungen entgegen und seine Patentverwertungsagentur überführt Erfindungen in die Wirtschaft. PATON praktiziert Schulung, Beratung und Förderung auf dem Gebiet des Patentingenieurwesens.

(3) Um die allseitige Realisierung der Aufgaben zu garantieren, kooperiert das PATON insbesondere mit dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Europäischen Patentamt, dem Harmonisierungsamt für den (europäischen) Binnenmarkt, den deutschen Patentinformationszentren, den Patentverwertungsagenturen, den Industrie- und Handelskammern sowie den Technologietransfereinrichtungen.

§ 2 Benutzung

(1) Mit der Nutzung erkennt der Benutzer die vorliegende Ordnung an. Sie wird im PATON in geeigneter Weise bekanntgemacht. Die Vorschriften über die Bekanntmachung von Satzungen der Universität im Verkündungsblatt der Universität bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Regelung der Öffnungszeiten der Benutzungsräume des PATON wird von der Leitung des PATON im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Das Personal des PATON erteilt Auskünfte entsprechend seiner Aufgabenstellung gemäß § 1 und unter Beachtung der Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für einzelne Dienstleistungen werden Entgelte erhoben. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung, die der Genehmigung des Rektors bedarf.

§ 3 Pflichten des Benutzers und Datenschutz

(1) Das PATON ist berechtigt, bei Anmeldung des Benutzers die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild durch diesen zu verlangen. Bei der Anmeldung werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 2.

Durch die Nutzung der Einrichtung des PATON erklärt der Benutzer sein Einverständnis mit der Erhebung und Speicherung der vorstehend genannten Daten. Die im PATON erhobenen und gespeicherten Daten des Benutzers werden entsprechend den Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes behandelt. Die Löschung der Daten erfolgt, sofern diese nicht mehr für die Benutzerverwaltung durch das PATON benötigt werden.

(2) Bei der Benutzung des PATON hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass er den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht stört oder behindert. Dabei haben sich die Benutzer insbesondere in den Benutzungsräumen ruhig zu verhalten und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Die Mitnahme von gefährlichen und störenden Gegenständen (z. B. größere Gepäckstücke) und Tieren ist ausgeschlossen. Die Nutzer sind verpflichtet den Anweisungen des Personals des PATON nachzukommen. Das Personal des PATON ist berechtigt, den Inhalt von Mappen, Taschen und anderen Behältnissen zu kontrollieren.

(3) Die Nutzer haften für Schäden und Nachteile, die dem PATON aus Verstößen gegen die Benutzungsordnung sowie aus der Nichtbefolgung der Anweisungen des Personals

entstehen. Insbesondere sind die Dokumentation sowie alle Einrichtungsgegenstände des PATON sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Anstreichungen sowie jede sonstige Art von Veränderung der Dokumentation ist untersagt.

(4) Das Personal des PATON ist berechtigt, Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen erlassene Anweisungen verstoßen, ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

(5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Medien die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.

§ 4 Haftung des PATON

Das PATON haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Räume und in die Schließfächer des PATON eingebracht werden, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten des PATON bzw. seiner Bediensteten zurückzuführen ist.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Alle Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 16. Juli 2009 mit Gebührenordnung außer Kraft.

Ilmenau, den 27. Februar 2014

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU
PATON – Landespatentzentrum Thüringen
Postfach 10 05 65
98684 Ilmenau
☎ 03677 69-4572
www.paton.tu-ilmenau.de



Entgeltordnung des PATON Landespatentzentrum Thüringen

Gemäß § 2 Abs. 4 der Benutzungsordnung des PATON erhebt das PATON für seine Dienstleistungen Entgelte nach dieser Ordnung.

Abschnitt I

§ 1 Anwendungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für alle Nutzer, die Dienstleistungen des PATON in Anspruch nehmen.

§ 2 Entgelte

Die Dienstleistungen des PATON und die hierfür zu erhebenden Entgelte bestimmen sich nach Abschnitt II dieser Entgeltordnung – Entgeltverzeichnis. Das Entgeltverzeichnis ist nach Zustimmung des Rektorats, in der jeweils aktuellen Fassung, durch PATON in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Für sämtliche Entgelttatbestände werden den Nutzern Rechnungen gestellt. Bei aufwandsbezogenen Leistungen erhalten die Nutzer vor Inanspruchnahme der Dienstleistung ein Angebot des PATON über die voraussichtliche Höhe des Entgelts.

Das PATON kann im Einzelfall in gesonderten vertraglichen Vereinbarungen mit Zustimmung des Rektorats pauschalierte Entgelte vereinbaren.

Soweit für Dienstleistungen des PATON Umsatzsteuer zu entrichten ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 3 Übergangsregelung

Die in bestehenden Verwaltungsabkommen, Kooperationsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen geregelten Entgelte und Pauschalen unterliegen den dortigen Bestimmungen. Gleiches gilt für nach dieser Entgeltordnung entgeltpflichtige Leistungen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor am 1. Januar 2014 in Kraft.

Abschnitt II

Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung

(Das Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung erhalten Sie beim PATON bzw. finden Sie auf den Webseiten des PATON.)